ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. 55289296 (2. Ausfertigung)



Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 1 von 4

Auftraggeber Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

> Bruchstraße 48B 67098 Bad Dürkheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell

EVO<sub>6</sub>

Тур Radgröße 7,5Jx16H2

Zentrierart Mittenzentrierung

| Ausführung |                         |            | tiefe | Rad-<br>last<br>(kg) | Abrollumfang<br>(mm) |
|------------|-------------------------|------------|-------|----------------------|----------------------|
| B9         | EVO 6 B9 /Z19 Ø76-Ø74,1 | 5/120/74,1 | 20    | 735                  | 2100                 |

Kennzeichnungen

**KBA-Nummer** 43817 Herstellerzeichen Alutec Radtyp und Ausführung EVO 6 (s.o.) Radgröße 7,5Jx16H2 Einpresstiefe ET (s.o.)

Giessereikennzeichen

Made in Germany Monat und Jahr

#### Befestigungsmittel

Herkunftsmerkmal

Herstelldatum

| Nr. | Art der Befestigungsmittel | Bund       | Anzugsmoment (Nm) | Schaftlänge (mm) |
|-----|----------------------------|------------|-------------------|------------------|
| S01 | Schraube M12x1,5           | Kegel 60 ° | 110               | 30,5             |

## Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55289296) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

## Verwendungsbereich

Hersteller **BMW** 

Spurverbreiterung innerhalb 2%

#### ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. 55289296 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7,5Jx16H2 Typ EVO 6

Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 4

| Handelsbezeichnung<br>Fahrzeug-Typ<br>ABE/EWG-Nr. | kW-Bereich | Reifen       | Reifenbezogene Auflagen und<br>Hinweise | Auflagen und<br>Hinweise |
|---|------------|--------------|---|--------------------------|
| BMW 5er Reihe                                     | 77-173     | 215/55R16-93 | R37 T93                                 | A02 A04 A05              |
| 5/D   | 77-173     | 225/55R16    |   | A08 A09 A12              |
| e1*93/81*0028*                                    | 77-173     | 235/50R16    | A01 K02                                 | A14 A18 B03              |
|   | 77-173     | 245/45R16    | A01 K02 K07 K11                         | V16 S01                  |
|   | 77-173     | 245/50R16    | A01 K04 K42 K56 R03                     |                          |

#### Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

**A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befesti-gung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig.
- **B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- **K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

## ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. 55289296 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7,5Jx16H2 Typ EVO 6

Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 4

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

**K04** An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

**K07** Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

**K56** Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

**S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T93 Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

V16 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

|       | Vorderachse | Hinterachse          |
|-------|-------------|----------------------|
| Nr. 1 | 205/45R16   | 225/40R16            |
| Nr. 2 | 205/50R16   | 225/45R16            |
| Nr. 3 | 205/55R16   | 225/50R16, 245/45R16 |
| Nr. 4 | 215/55R16   | 235/50R16            |
| Nr. 5 | 225/50R16   | 245/45R16            |
| Nr. 6 | 225/55R16   | 245/50R16            |

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Eignung der Reifenkombination vom Reifenhersteller zu bestätigen. Es sind nur Reifen eines Typs und Profils zulässig.

Hinweise zum Sonderrad entfällt

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. 55289296 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller

PKW-Sonderrad 7,5Jx16H2 Typ EVO 6 Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 4

3575.DOC

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Dezember 1996.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 29. Januar 1998 (Strentrum)

Prüf-Laboratorium